

Aktenzeichen
Abteilungsleiterin 5

Kitzingen, 14.03.2018

Federführung: Abteilung 5

Vorlage-Nr.: AL 5/060/2018

Bearbeiter: Sabrina Fröhlich

Tel.Nr.: 09321 928 5000

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	19.03.2018
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	19.03.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Information	21.03.2018

Anfrage der SPD Kreistagsfraktion vom 12.03.2018;

Armutssituation im Landkreis Kitzingen; Angemessene Kosten der Unterkunft

Anlagen:

Anlage 1, E-Mail der SPD-Fraktion vom 12.03.2018

Anlage 2, Grafik SGB II Bezug unter 15 Jahren

Anlage 3, Grafik SGB XII Bezug (Grundsicherung im Alter) über 65 Jahre

Anlage 4, Mietpreistabelle Landkreis Kitzingen

Anlage 5, Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes

I. Vortrag:

Mit E-Mail vom 12.03.2018 hat die SPD Kreistagsfraktion um Beantwortung einiger Fragen zum Thema Armut bei Kindern oder älteren Menschen sowie um eine Übersicht, nach welchen Kriterien derzeit die Kosten für Heizung und Unterkunft gezahlt werden, gebeten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die leistungsberechtigten Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (Grundsicherung im Alter) erhalten. Über Personen mit einem geringen Einkommen können wir keine Auskunft geben.

1. Kinderarmut im Landkreis Kitzingen

Zum 31.12.2016 waren nach den Statistiken des Bayerischen Landesamtes für Statistik im Landkreis Kitzingen insgesamt 11.937 Kinder im Alter von 0 bis unter 15 Jahren gemeldet. Von diesen Kindern stehen wiederum 657 im Sozialleistungsbezug. Dies ist eine Quote von 5,5 Prozent.

Die bayernweite Quote beträgt 6,8 Prozent (Stand 2017). Nach den Ausführungen der Bayerischen Staatsregierung ist dies die geringste Kinderarmutsquote seit Jahren. Diese Entwicklung kann der Landkreis Kitzingen bestätigen. Auch hier ist die Kinderarmut stetig gesunken, auch im Vergleich zum Vorjahr um weitere 0,4 Prozentpunkte.

Trotz des Zugangs von vielen kinderreichen Flüchtlingsfamilien (Anerkannte) im SGB II – Bezug ist die Kinderarmutsquote nicht weiter gestiegen.

2. Armut von älteren Menschen ab 65 Jahren

Zum 31.12.2016 waren im Landkreis Kitzingen 18.156 Personen über 65 Jahre gemeldet. Von diesen Personen erhalten insgesamt 209 Leistungen nach dem SGB XII zur Grundsicherung im Alter. Dies entspricht einer Quote von 1,15 Prozent. Im Bereich des SGB XII ist bei dieser Altersgruppe ein konstantes Niveau festzustellen.

3. Angemessene Kosten der Unterkunft

Nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit hat der Leistungsträger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einheitliche Kriterien zu entwickeln und diese umzusetzen. Da in diesem Bereich oft Rechtsunsicherheit herrscht, gibt es Bestrebungen des Deutschen Landkreistages und der Bundesregierung, einheitliche Kriterien für eine gesetzliche Neuregelung der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB zu erarbeiten. Sobald diese Kriterien festgelegt sind, wird die Landkreisverwaltung die Mietpreistabelle entsprechend überarbeiten.

Eine umfassende Bestandserhebung, Analyse und Auswertung des Wohnungsmarktes hat im letzten Quartal 2012 die in der Mietpreistabelle (Anlage 4) beschriebenen Werte ergeben. Diese Tabelle wurde vom Kreisausschuss mit Beschluss vom 20.03.2013 für die Anwendungsbereiche SGB II und SGB XII beschlossen.

Überdies wird durch die Sozialhilfeverwaltung der Wohnungsmarkt wöchentlich beobachtet, analysiert und dokumentiert.

Diese Datenanalyse hat ergeben, dass im Bereich von mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard ein Preisanstieg zu verzeichnen ist. Diese Ausstattung darf jedoch nicht als Vergleich herangezogen werden. Im Sozialleistungsbezug besteht lediglich ein Anspruch auf einfachsten Wohnraum. Hierbei ist festzustellen, dass in diesem einfachen Segment kaum Wohnungen angeboten werden. Dieses Problem lässt sich jedoch auch nicht durch eine erhebliche Anhebung der Mietpreistabelle lösen.

Um dennoch flexibel auf die Situation zu reagieren, wurde in den fachlichen Hinweisen des kommunalen Trägers für das Jobcenter Kitzingen ein Ermessensspielraum von 40 Euro zusätzlich zur Obergrenze im Einzelfall eingeräumt.

Tamara Bischof
Landrätin